

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ENGELHARTSZELL AN DER DONAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Engelhartzell an der Donau betreffend die Wassergebührenordnung ab 1.1.2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 11. Dezember 2025, mit der die Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartzell erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des Par. 15, Abs. (3), Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, jeweils i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 19,57 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.935,00.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- b) Nicht gewerblich genutzte Garagen (freistehende, angebaute oder Kellergaragen) zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, gewerblich genutzte Garagen werden nur mit jener Fläche in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, die 50 m² übersteigt.
 - c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage,
 - f) Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern sie gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 Oö BauO 1994 anzeige- oder bewilligungspflichtig sind. (Tiefe größer als 1,5 Meter oder Fläche größer als 50 m²)
 - g) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Bei der Bemessung können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Engelhartzell als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstück ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt
ab 1.1.2026 € 2,35/m³
pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Die jährliche Mindestgebühr für die Wasserbenützung pro angeschlossenem Grundstück oder selbstständiger Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt
ab 1.1.2026 € 102,00
3. In jenen Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell heranzuziehen
4. Für den von der Marktgemeinde Engelhartzell bereitgestellten Wasserzähler ist ab 1.1.2026 eine jährliche Zählergebühr von € 36,-- zu entrichten.

§ 4

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 102,00

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeterersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeterersatz ergibt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftliche zu melden
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs 2. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
5. Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr werden in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben, der Vorschreibungszeitraum ist vom 1. Oktober des einen bis September des nächsten Jahres, die Fälligkeit dafür im Nachhinein ist am 15. November. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres fällig sind.

§ 6

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 7

JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt am 1.1.2026. Die Wassergebührenordnung vom 7.11.2024 tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Roland Pichler MBA